

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postverendung fl. 2.10), halbjährig 75 fr.; einzelne Nummern 5 fr. — Einschaltungen kosten 5 fr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 14.

Sonntag, 5. April 1891.

22. Jahrg.

## Rundmachungen.

\* \* \*

Es ist im Laufe der leztverfloffenen Jahre wiederholt vorgekommen, daß Vermögensteueranten zur Gemeindevorstehung und der Bezirkswahl kamen, sie haben seit der lezten Vermögenssteuerregulierung (1884) namhafte Einbußen an ihrem Vermögen erlitten und seien deshalb zu hoch besteuert.

Der vor 4 Monaten abgetretene Steuerath, welchem diese Beschwerden vorgebracht wurden, pflegte die Patrifellen gewöhnlich auf die neue Vermögenssteuerregulierung zu verweisen.

Der am 1. December d. Jz. neugewählte Steuerath hat seine Amtshandlungen so angelegt, daß voraussichtlich selbst im Jahre 1891 diese allgemeine Vermögenssteuerregulierung nicht zustande kommen wird.

Es werden daher angeichts dieser Sachlage alle jene Gemeindeglieder, bei welchen sich in den lezten Jahren eine wesentliche Minderung ihres Vermögensstandes ergeben hat, eingeladen, sich mit einer schriftlichen Eingabe an die Gemeindevorstehung zu wenden.

Dornbirn, am 22. März 1891.

Die Gemeindevorstehung.

**Die Statuten der tirol-vorarlberg. Brandversicherungsanstalt** wurden voriges Jahr abgeändert und neu herausgegeben. Dazu ist Folgendes zu beachten:

1. Durch die abgeänderten Statuten ist unter anderem auch das bisherige Classensystem von 5 auf 6 Classen in der Art erweitert worden, daß zwischen der bisherigen II. und III. Classe eine neue III. Classe mit dem Classenwerthe von 80 fl. für 100 fl. Versicherungsanschlag eingeführt wurde.
2. Durch diese Einschaltung gelangen sämtliche bisher in der III., IV., und V. Classe versicherten Gebäude und Mobilien in die neue IV., V. und VI. Classe mit unveränderten Classenwerthen.

Dagegen kann für solche Gebäude der alten III. Classe, welche die statutenmäßige Einigung für die neue III. Classe besitzen, oder für einzelne Gebäude der alten IV. und V. Classe, welchen nach den Statuten eine günstigere als die bisherige Behandlung zu flatten kommt, mittelst schriftlichen Ansuchens bei der zuständigen Brandversicherung-Localcommission die Versetzung in die günstigere Classe beantragt werden.

3. Diese schriftlichen Gesuche müssen die zur Beurtheilung der Zulässigkeit einer günstigeren Behandlung genau vorgezeichnete Beschreibung enthalten.
4. Die erforderlichen Beschreibungsschemata, welche zugleich als Gesuche benutzt werden können, sind bei dem gefertigten k. k. Steueramte als Brandversicherungs-Localcommission unentgeltlich zu beziehen.

5. Die Beschreibung der Gebäude und der besonderen, auf die Classirung Einfluß habenden Umstände ist genau und wahrheitsgetreu zu verfassen. Unrichtige oder entstellte Angaben ziehen nach § 36, s. der Statuten den Verlust der Entscheidung und den Ausschluss aus der Anstalt nach sich. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben wird sich überdieß eine commissionelle Nachschau vorbehalten.

6. Unvollständig ausgefüllte Beschreibungsbogen werden dem Gesuchsteller als zur Berücksichtigung ungeeignet zurückgestellt.

7. Für jedes Gebäude, für welches die Versetzung in eine günstigere Classe beansprucht wird, ist je ein besonderes Beschreibungsschemata auszufüllen.

8. Die Versetzung des Gebäudes in die als zulässig erkannte günstigere Classe tritt nach den laufende Jahr in Kraft, wenn das den Anforderungen im Beschreibungsbogen entsprechend ausgefertigte Begünstigungsgesuch bis spätestens Ende September bei den Anstaltsorganen eingereicht wird.

Dornbirn, den 5. April 1891.

Die Gemeindevorstehung.

**Joh. Andre Luger**, Schuhmacher in der Junggasse, als Besitzer der Pr. No. 2575 im Aus und **Frz. Anton Schmidinger** in Hinterschmähle als Besitzer der Pr. No. 2602 auf Niederbahn haben hiermit das Ansuchen gestellt, es wolle ihnen gestattet werden, an geeigneter Stelle eine Warnungstafel aufzustellen, worin das Gehen über die erwähnten Parzellen bei einer Strafe von fl. 2.— verboten werde.

Wer gegen die Aufstellung dieser Warnungstafel eine begründete Einsprache erheben kann und geltend machen will, hat dies binnen 14 Tagen im Gemeindeamte vorzubringen, widrigenfalls diesem Ansuchen Folge gegeben wird.

Dornbirn, am 5. April 1891.

512

Die Gemeindevorstehung.

Nachdem auf die im Gemeindeblatte Nr. 11 vom 15. März d. Jz. erlassene Aufforderung Niemand eine Einwendung gegen die Aufstellung einer Warnungstafel auf den Pr. Nr. 5803 und 5804 am oberen Kirchweg eingebracht hat, wird hiemit dem Ferdinand Kitz, Zimmermeister auf der Saubrach gestattet, an genannter Stelle eine Warnungstafel aufzustellen, nach welcher das Fahren über den oberen Kirchweg, zwischen den Pr. Nr. 5802, 5803 und 5804 bei einer Strafe von fl. 2.— verboten wird.

Von den eingehenden Strafgeldern erhält der Anzeiger die eine, der Armenfond die andere Hälfte.

Dornbirn, am 5. April 1891.

Die Gemeindevorstehung.

